



---

**Zentralsekretariat**

---

An das  
**Bundeskanzleramt**  
zH Frau Dr. Helga Luczensky  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7  
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305  
E-mail: zentralsekretariat@goed.at

Per Mail: **i8@bka.gv.at** sowie  
**begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Unser Zeichen:  
Zl. 4.316/2014/Dr. G./KrP

Ihr Zeichen:  
BKA-180.310/0020-I/8/2014

Datum:  
Wien, am 8. April 2014

Betr.: **Budgetbegleitgesetz 2014;**  
**Bundesgesetz, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984 - PubFG,**  
**das Presseförderungsgesetz 2004 - PresseFG 2004, Bundesmuseen-Gesetz 2002,**  
**Bundestheaterorganisationsgesetz - BthOG, Bundesstatistikgesetz 2000 und**  
**Staatsdruckereigesetz geändert werden;**  
**Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt folgende Stellungnahme:

***Zum Bundesmuseengesetz***

- a) Gemäß § 12a. (1) des Bundesmuseengesetzes sollen alle BeamtInnen der ausgegliederten wissenschaftlichen Anstalten einem "Amt der österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek" zugewiesen werden. Dieses Konstrukt kann möglicherweise zu einer "Personal-Verwaltungsvereinfachung" führen, da es diesbezüglich in den letzten Jahren ständig Probleme für die PersonalistInnen aber auch für die MuseumsdirektorInnen zu lösen gab.
- b) Es sollte vorgesehen werden, dass nicht nur eine Person als Leiterin/Leiter, sondern auch eine 2. Person als stellvertretende/r Leiterin/Leiter zu bestellen ist.

- c) Des Weiteren fordert die GÖD folgenden Textvorschlag aufzugreifen, damit eine Rechtsgrundlage für die Schaffung eines Kollektivvertrages endlich herbeigeführt wird.

„§

(1) Die Bundesmuseen sowie die Nationalbibliothek bilden gemeinsam den Dachverband der Museen, in den die Generaldirektoren bzw. Direktoren jedes Museums bzw. der Nationalbibliothek einen Vertreter/in zu entsenden haben.

(2) Der Dachverband beschließt eine Geschäftsordnung und wählt mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der Dachverband ist für die im § 1 dieses Bundesgesetzes aufgezählten Einrichtungen des Bundes auf Arbeitgeberseite kollektivvertragsfähig im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr. 22/1974. Ein vom Dachverband abgeschlossener Kollektivvertrag gilt für die ArbeitnehmerInnen der im Dachverband zusammengefassten Einrichtungen des Bundes.

(3) Der Kollektivvertragsfähigkeit des Dachverbandes kommt im Verhältnis zur Kollektivvertragsfähigkeit anderer Interessenvertretungen oder Berufsvereinigungen der Arbeitgeber der Vorrang zu.

(4) Der Dachverband hat unverzüglich die notwendigen Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Abschluss eines Kollektivvertrages aufzunehmen, wobei dieser Kollektivvertrag bis spätestens 31.12.2015 abzuschließen und mit Wirksamkeit 1.7.2014 in Kraft zu setzen ist. „

Im Hinblick auf mehrere einschlägige Verwendungszusagen seitens der politischen Ebene in der Vergangenheit ist dieser Ergänzungsvorschlag von größter Bedeutung.

### ***Zum Bundesstatistikgesetz***

Da im Zuge der Ausgliederung der Bundesanstalt Statistik Österreich der Anstalt keine finanziellen Mittel zur Vorsorge für fällige Abfertigungen der übernommenen VB mitgegeben wurden, stellt die nun geplante Verringerung des Pauschalbetrages im Jahr

2014 eigentlich einen Zugriff auf Mittel der Anstalt in Höhe von 7 Mio. € dar, die sie, somit auch den MitarbeiterInnen, aus eigener Kraft erspart hatten.

Weil jedoch künftig der Bund für seitens der Anstalt geleistete Abfertigungszahlungen durch Refundierung im Folgejahr verpflichtend aufkommen wird und die Rückstellungen aufgelöst werden können, sollten durch die Änderung keine künftigen unmittelbar negativen Auswirkungen auf die VB der Bundesanstalt zu befürchten sein.

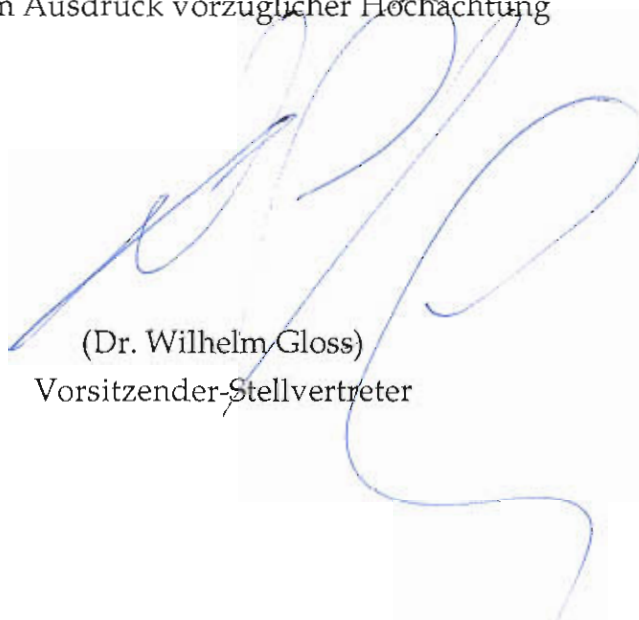
Ein Fehler im Gesetzesentwurf ist aufgefallen:

Laut Vorlage ist eine Ergänzung des § 73 um den Absatz (9) vorgesehen.

Dieser Absatz (9) nimmt im Entwurf falschen Bezug auf den Pauschalbetrag gemäß §31, richtig wäre Bezug auf den Pauschalbetrag gemäß §32.

Im Übrigen hält die GÖD fest, dass eine derart kurze Begutachtungsfrist nicht geeignet ist, den Gesetzesentwurf im Wege einer Stellungnahme substantiell zu behandeln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)

Vorsitzender-Stellvertreter

